

Gruppenpraxen-Gesamtvertrag

(in der Fassung des 1. Zusatzprotokolls)

abgeschlossen gemäß den §§ 338, 341 und 342a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 idgF, sowie gemäß § 66a Abs. 1 Z. 1 iVm § 84 Abs. 4 Z 2 des Ärztegesetzes, BGBl. I 1998/169 idgF, zwischen der Ärztekammer für Tirol (im Folgenden kurz Kammer) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Tiroler Gebietskrankenkasse (im folgenden kurz Kasse; diese auch namens und in Vollmacht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie der Betriebskrankenkasse Austria Tabak) andererseits.

§ 1

Geltungsbereich der Gesamtverträge für Einzelpraxen

- (1) Soweit im Folgenden nicht Abweichendes vereinbart ist, sind die Bestimmungen des Gesamtvertrages für Einzelpraxen vom 1. Jänner 1985 betreffend Krankenbehandlung (im Folgenden kurativer Gesamtvertrag genannt), sowie – nach Maßgabe ihres fachlichen Anwendungsbereiches – des Gesamtvertrages für Vorsorgeuntersuchungen vom 9. März 2005 und des Gesamtvertrages für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (MKP) vom 1. April 1974, alle in der jeweils gültigen Fassung und samt den dazu abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen, auf Gruppenpraxen anzuwenden.
- (2) Wo in diesen Gesamtverträgen von Rechten und Pflichten des Vertragsarztes die Rede ist, sind jene der in der offenen Gesellschaft (OG) bzw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zusammengeschlossenen Gesellschafter gemeint.

§ 2

Rechtsformen, Modelle und Fachrichtungen von Gruppenpraxen

- (1) Vertragsgruppenpraxen sind als OG gemäß § 105 Unternehmensgesetzbuch oder GmbH iSd GmbH-Gesetzes zu führen. Approbierte Ärzte können nicht Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis sein, es sei denn, auf sie trifft der Ausnahmetatbestand des § 343 Abs. 1 letzter Satz ASVG zu.
- (2) Folgende Modelle für Vertragsgruppenpraxen sind möglich:
 1. Zusammenschluss zweier oder mehrerer Ärzte mit kurativem Einzelvertrag als Gesellschafter zu einer Gruppenpraxis sowie Zusammenschluss eines oder mehrerer Ärzte mit kurativem Einzelvertrag bzw. einer oder mehrerer Gruppenpraxen mit kurativem Einzelvertrag mit einer Gruppenpraxis mit kurativem Einzelvertrag (Fusions-Gruppenpraxis);
 2. Zusammenschluss zweier oder mehrerer Ärzte ohne kurativem Einzelvertrag als Gesellschafter zu einer Gruppenpraxis (originäre Gruppenpraxis);
 3. Zusammenschluss eines oder mehrerer Ärzte mit kurativem Einzelvertrag mit einem oder mehreren Ärzten ohne kurativem Einzelvertrag als Gesellschafter zu einer Gruppenpraxis sowie Aufnahme eines oder mehrerer Ärzte ohne kurativem Einzelvertrag als zusätzlichen Gesellschafter in eine bestehende Gruppenpraxis mit kurativem Einzelvertrag (Erweiterungs-Gruppenpraxis).
- (3) Vertragsgruppenpraxen können fachlich zusammengesetzt sein aus
 1. Gesellschaftern gleicher medizinischer Fachrichtung (monocolore Gruppenpraxis) oder
 2. Gesellschaftern unterschiedlicher medizinischer Fachrichtung (multicolore Gruppenpraxis).
- (4) Gruppenpraxen können als Gesellschafter nur Ärzte von Fachgruppen angehören, die vom Geltungsbereich des Gesamtvertrages für Einzelpraxen umfasst sind bzw. deren Leistungen in der jeweiligen Honorarordnung geregelt sind. Die Gründung von Gruppenpraxen für Radiologie und für med. und chem. Labordiagnostik bzw. die Aufnahme von entsprechenden Fachärzten in eine Gruppenpraxis bedürfen einer gesonderten gesamtvertraglichen Regelung.

- (5) Dieser Gesamtvertrag gilt für multicolore Gruppenpraxen erst, wenn für die Honorierung eine gesamtvertragliche Vereinbarung über Pauschalmodelle gem. § 342a Abs. 2 ASVG abgeschlossen ist.

§ 3

Stellenplan und Ausschreibung

- (1) Die Zahl der Vertragsgruppenpraxen (einschließlich der Zahl der Gesellschafter, deren fachliche Zusammensetzung sowie der Zahl der Stellen bzw. Teilstellen, aus der die Vertragsgruppenpraxis besteht) sowie ihre örtliche Verteilung werden im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse im Rahmen der allgemeinen Stellenplanung für Vertragsärzte gemäß den Bestimmungen des kurativen Gesamtvertrages in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt (einheitliche Stellenplanung).
- (2) Originäre Gruppenpraxen und Erweiterungs-Gruppenpraxen können nur geschaffen und ausgeschrieben werden, wenn zuvor im Rahmen des Stellenplanes darüber und insbesondere im Hinblick auf eine bedarfsorientierte Festlegung besonderer Öffnungszeiten sowie ein spezielles Leistungsangebot für die konkrete Planstelle eine Vereinbarung zwischen Kammer und Kasse erfolgte. Der konkrete Wortlaut der jeweiligen Ausschreibung ist in jedem Fall zwischen Kammer und Kasse zu vereinbaren.
- (3) Haben alle Vertrags(fach)ärzte einer beabsichtigten Fusions-Gruppenpraxis ihre bisherigen Ordinationssitze in der Gemeinde, in der die Gruppenpraxis ihren Sitz haben soll, kann die Kasse oder die Kammer ihrer Bildung binnen 4 Wochen ab Zugang der schriftlichen und eingeschriebenen Mitteilung mit begründetem Einspruch nur widersprechen
- a) aus wichtigen Gründen der Versorgung (z.B. Verschlechterung der örtlichen Erreichbarkeit) oder
 - b) wenn im gemeinsam mit der Mitteilung zwingend vorzulegenden Gesellschaftsvertrag oder dessen Entwurf Bestimmungen enthalten sind, die den gesamtvertraglichen Bestimmungen oder deren Intentionen widersprechen.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist bzw. im Falle eines Einspruches der Kasse oder der Kammer vor rechtskräftiger Beendigung des Schiedskommissionsverfahrens darf die Gruppenpraxis nicht gegründet werden. Auf Antrag der Vertrags(fach)ärzte entscheidet die Paritätische Schiedskommission, ob der Einspruch der Kasse oder der Kammer begründet ist. Wurde kein fristgerechter Einspruch erhoben oder das Schiedskommissionsverfahren rechtskräftig zugunsten der beabsichtigten Fusions-Gruppenpraxis entschieden, hat die Kasse längstens binnen weiterer 4 Wochen den Gruppenpraxis-Einzelvertrag abzuschließen bzw. zumindest die wechselseitige schriftliche Zusage (Vorvertrag) gemäß § 52b Abs. 2 Ärztegesetz auszustellen.

- (4) Bei einer Änderung des Ordinationssitzes (anderer Gruppenpraxissitz als einer der bisherigen Ordinationssitze) verbunden mit einer Verlegung aus der Gemeinde bedarf auch die Bildung einer Fusions-Gruppenpraxis der vorherigen Zustimmung von Kammer und Kasse (verbunden mit einer allfällig notwendigen Adaptierung des Stellenplanes), wobei mit dem Ansuchen ebenfalls der Gesellschaftsvertrag oder der dessen Entwurf vorzulegen ist. Im Falle der Zustimmung hat die Kasse längstens binnen weiterer 4 Wochen den Gruppenpraxis-Einzelvertrag abzuschließen bzw. zumindest die wechselseitige schriftliche Zusage (Vorvertrag) gemäß § 52b Abs. 2 Ärztegesetz auszustellen.
- (5) Soll ein gemäß den §§ 10 und 11 frei gewordener Gesellschaftsanteil nachbesetzt oder eine Erweiterung einer Gruppenpraxis erfolgen, ist vor der Ausschreibung vom (bzw. von den) verbleibenden Gesellschafter(n) jener Gesellschaftsvertrag oder dessen Entwurf vollständig Kammer und Kasse zur Kenntnis zu bringen, in den ein Bewerber eintreten (und der insoweit Gegenstand der Ausschreibung sein) soll. Wird der Gesellschaftsvertrag oder dessen Entwurf nicht binnen 4 Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch die Kammer oder die Kasse vorgelegt, erlischt der bestehende Gruppenpraxis-Einzelvertrag mit Ende der Vorlagefrist. Alle an einer Bewerbung interessierten Ärzte können in diesen Vertrag bzw. Entwurf Einsicht nehmen. Enthält der Gesellschaftsvertrag bzw. Entwurf Bestimmungen, die gegen gesamtvertragliche Bestimmungen oder deren Intentionen verstoßen, kann die Kasse oder die Kammer der Ausschreibung unter Angabe des beanstandeten Vertragsinhaltes solange widersprechen, bis der Einwand ausgeräumt ist oder in einem bei der

Paritätischen Schiedskommission auf Antrag des/der verbleibenden Gesellschafter/s eingeleiteten Schiedskommissionsverfahrens rechtskräftig entschieden wird, dass kein Verstoß vorliegt. Wird seitens der verbleibenden Gesellschafter binnen 4 Wochen ab schriftlichem Zugang des Einwandes weder ein neuerlicher Entwurf, welcher die Einwände ausräumt, vorgelegt noch ein Antrag an die Paritätische Schiedskommission auf Feststellung, dass kein Verstoß vorliegt, gestellt, erlischt der bestehende Gruppenpraxis-Einzelvertrag mit Ende der Vorlagefrist.

- (6) Die gemäß § 52b Abs. 2 Ärztegesetz zu erstattende Anzeige umfasst hinsichtlich des Leistungsspektrums den gemäß § 10 des (kurativen) Gesamtvertrages (für Einzelpraxen) und in dessen Honorarordnung geregelten Inhalt und Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit, bezogen auf das (die) Fachgebiet(e) sowie das in Betracht kommende Leistungsspektrum der Gesamtverträge für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und für Vorsorgeuntersuchungen. Davon abweichende Vereinbarungen im Einzelvertrag bedürfen der Zustimmung der Kammer und der Kasse (s. § 4 Abs. 3).

§ 4

Bewerbung und Auswahl

- (1) Für die Bewerbung auf eine originäre Gruppenpraxis genügt bei der Bewerbung eine rechtsverbindliche schriftliche Absichtserklärung des Bewerbungsteams, im Falle seiner Auswahl eine Gruppenpraxis in Form einer OG bzw. einer GmbH zu gründen (für die Ausschreibung einer Erweiterungsgruppenpraxis ist zumindest der Entwurf des Gesellschaftsvertrages vorzulegen s. § 3 Abs. 5). Der abgeschlossene Gesellschaftsvertrag und der Firmenbuchauszug sind in der Folge binnen 2 Monaten nach erfolgter schriftlicher Mitteilung über die Auswahl Kammer und Kasse vorzulegen; andernfalls wird der Nächstgereichte bzw. das nächstgereichte Bewerbungsteam in Vertrag genommen. Gegen den abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag können im Falle eines Verstoßes gegen gesamtvertragliche Bestimmungen oder deren Intentionen sowohl Kammer wie auch Kasse binnen 4 Wochen einen begründeten Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruches hat die Kasse die Ausstellung der wechselseitigen Zusage (Vorvertrag) gem. § 52b Abs. 2 ÄrzteG bzw. den Abschluss des Gruppenpraxen-

Einzelvertrages solange zu verweigern bis der Einwand ausgeräumt ist (§ 3 Abs. 5, 4. Satz gilt entsprechend). Wurde kein fristgerechter Einspruch erhoben bzw. der Einwand ausgeräumt, ist längstens binnen weiterer 4 Wochen der Gruppenpraxis-Einzelvertrag abzuschließen bzw. zumindest die wechselseitige schriftliche Zusage (Vorvertrag) gemäß § 52b Abs. 2 Ärztegesetz auszustellen.

- (2) Wird eine originäre Gruppenpraxis ausgeschrieben, erhält das Bewerbungsteam mit der höchsten Gesamtpunktesumme den Vertrag. Die Bewerbung eines Arztes in mehreren Teams anlässlich einer Ausschreibung ist zulässig. Bei einem Wechsel innerhalb des Teams zwischen der einvernehmlichen Zuerkennung des Gruppenpraxis-Einzelvertrages und Aufnahme der Tätigkeit der Vertragsgruppenpraxis ist – außer im Falle, dass dieser Wechsel wegen des Todes eines Teammitgliedes eintritt (in diesem Fall gilt § 10) – ein neuerliches Auswahlverfahren durchzuführen.
- (3) Dem Einzelvertrag ist das Vertragsmuster lt. Anlage 2 zugrunde zu legen, dieses bildet einen Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Abweichungen gegenüber dem Vertragsmuster sowie besondere Vereinbarungen in § 3 des Vertragsmusters können mit der Vertragsgruppenpraxis nur im Einvernehmen von Kammer und Kasse bei sonstiger Nichtigkeit vereinbart werden. Der Gruppenpraxis-Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (4) Der Gruppenpraxis-Einzelvertrag beginnt mit dem darin angeführten Tag.
- (5) Wird eine Erweiterungs-Gruppenpraxis oder ein gemäß den §§ 10 und 11 frei gewordener Gesellschaftsanteil einer Gruppenpraxis ausgeschrieben, ist der Gruppenpraxis gemäß den Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte sowie Vertragsgruppenpraxis ein Auswahlrecht innerhalb jener 5 bestgereihten Bewerberinnen und Bewerber eingeräumt, die zumindest 75% der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben. Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber 75% erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerberinnen und Bewerber, die zumindest 60% der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben. Punkt VIII der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte sowie Vertragsgruppenpraxis bleibt davon unberührt.

- (6) Die in den Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte sowie Vertragsgruppenpraxen vorgesehenen Ausschluss- und Ablehnungsgründe gegen Bewerber gelten als Ausschluss- bzw. Ablehnungsgründe für das gesamte Bewerbungsteam, auch wenn nur ein Arzt eines Bewerbungsteams betroffen ist.
- (7) Weigert sich ein Stelleninhaber bzw. die Gruppenpraxis im Zuge der Ausschreibung einer Erweiterungs-Gruppenpraxis oder im Zuge einer Ausschreibung eines gemäß den §§ 10 und 11 frei gewordenen Gesellschaftsanteiles mit einem gemäß Abs. 5 in Betracht kommenden Bewerber eine Partnerschaft einzugehen (d.h. werden alle Bewerber abgelehnt), ist wie folgt vorzugehen:
- a) Kommt wegen einer Weigerung die beabsichtigte Erweiterungs-Gruppenpraxis nicht zustande, ist die Ausschreibung zu widerrufen. Der bisherige Einzelvertrag/Gruppenpraxis-Einzelvertrag bleibt bestehen, der sicher weigernde Stelleninhaber/die Gruppenpraxis verliert jedoch das Recht auf Führung/Erweiterung einer/der Gruppenpraxis. Kasse und Kammer entscheiden einvernehmlich über die weitere Vorgangsweise.
 - b) Kommt wegen einer Weigerung die beabsichtigte Nachbesetzung in den Fällen des § 10 (Tod oder Ausschluss eines Gesellschafters) oder § 11 (Ausscheiden eines Gesellschafters) nicht zustande, so lebt bei einem Gesellschafter einer Gruppenpraxis, die nur aus zwei Gesellschaftern bestanden hat, sein gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschener Einzelvertrag auf Antrag wieder auf bzw. geht der gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschene Einzelvertrag des verstorbenen/ausgeschlossenen Gesellschafters auf Antrag des verbleibenden Gesellschafters auf diesen über bzw. bleibt, wenn zumindest zwei Gesellschafter in der Vertragsgruppenpraxis verbleiben, der Gruppenpraxen-Einzelvertrag mit den verbliebenen Gesellschaftern aufrecht. Kasse und Kammer entscheiden einvernehmlich über die weitere Vorgangsweise.
- (8) Erfolgt binnen eines Monats nach nachweislicher schriftlicher Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidaten keine Auswahl, ist dies einer Ablehnung gleichzuhalten.

§ 5

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jede Änderung der Zahl, der Personen oder der Fachgebiete der Gesellschafter führt ohne vorherige Zustimmung von Kammer und Kasse und ohne Einhaltung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Verfahrens zum Erlöschen des Einzelvertrages.
- (2) Alle beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. des vorgelegten Entwurfes, die die vertragsärztliche Tätigkeit betreffen (insbesondere deren verbindlichen Umfang und Inhalt) sind der Kammer und der Kasse anzuzeigen. Die Kasse und die Kammer können binnen 4 Wochen gegen die angezeigte beabsichtigte Änderung bei Verstoß gegen gesamtvertragliche Bestimmungen oder deren Intentionen Einspruch erheben. Die Gruppenpraxis kann im Falle eines Einspruches der Kasse oder der Kammer bei der paritätischen Schiedskommission den Antrag auf Feststellung einbringen, dass die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages den gesamtvertraglichen Bestimmungen und deren Intentionen nicht widerspricht. Ergibt das Schiedskommissionsverfahren, dass die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages den gesamtvertraglichen Bestimmungen und deren Intentionen nicht widerspricht, kann die Gruppenpraxis nach rechtskräftigem Abschluss des Schiedskommissionsverfahrens die Änderung des Gesellschaftsvertrages auch ohne Zustimmung der Kasse bzw. der Kammer durchführen.

§ 6

Ordinationsstätte

- (1) Die Ordinationsstätte der Vertragsgruppenpraxis hat den Bestimmungen der ÖNORM 1600 „Barrierefreies Bauen“ sowie der ÖNORM 1601 „spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen“ zu entsprechen. Im Detail sind die in der Anlage 1 zu diesem Gesamtvertrag festgelegten Parameter zu berücksichtigen. In wieweit ein in diesem Anhang genanntes Kriterium konkret umzusetzen ist, richtet sich nach diesem Anhang und dem Wortlaut der entsprechenden ÖNORM. Die Vertrags-Gruppenpraxis ist jedenfalls verpflichtet,

anlässlich ihrer Errichtung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Widmung eines behindertengerechten Parkplatzes, der für die Dauer der Ordinationszeit zur Verfügung steht, zu stellen und an der Fortführung des Verfahrens im Sinne des Antrages bis zur Entscheidung der Behörde erster Instanz mitzuwirken.

- (2) Wird eine Vertragsgruppenpraxis in Räumlichkeiten errichtet, die davor nicht als Arztordination genutzt wurden, so hat eine sofortige Umsetzung zu erfolgen (§ 342 Abs. 1 Z 9 ASVG).
- (3) Für Vertragsgruppenpraxen, welche in bestehenden Arztordinationen errichtet werden, gilt eine dreijährige Übergangsfrist, in der die Umsetzung erfolgen muss, es sei denn, eine bestimmte Maßnahme ist rechtlich nicht möglich.
- (4) Bestehen in der zu versorgenden Region ausreichend behindertengerechte medizinische Einrichtungen der entsprechenden Fachrichtung(en), so können die Kurie und die Kasse in besonders begründeten Einzelfällen zeitlich befristeten (max. drei Jahre), geringfügigen Abweichungen zustimmen.
- (5) Jeder Arzt darf nur Gesellschafter einer Gruppenpraxis sein und keine weitere Ordinationsstätte, an dem sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen (insb. solche, die Gegenstand der ärztlichen Gesamtverträge sind) erbracht werden, führen oder begründen und seine Tätigkeit auch nicht auf ein weiteres Fachgebiet ausdehnen, es sei denn Kammer und Kasse stimmen dem zu. Auch die Begründung bzw. Führung weiterer Standorte gemäß § 52a Abs. 4 Ärztegesetz bedarf der Zustimmung von Kammer und Kasse. Eine solche Ausweitung auch nur durch einen Gesellschafter ohne Einholung der Zustimmung stellt einen Kündigungsgrund für den Einzelvertrag der Gruppenpraxis dar.

§ 7

Ordinationszeiten

- (1) Für die Vertragsgruppenpraxis gelten folgende Mindestordinationszeiten:

- a) Bei Gruppenpraxen mit zwei Gesellschaftern desselben Fachgebietes (monocolore Gruppenpraxen):
- 30 Wochenstunden an 5 Werktagen, davon 9 Stunden in Randzeiten (Frühstunden vor 09:00 Uhr und/oder Nachmittagsstunden ab 16:00 Uhr); jedenfalls abzudecken ist am Freitag die Zeit zwischen 15:00 und 18:00 Uhr; bei mehr als zwei Gesellschaftern erhöht sich das angegebene Stundenausmaß von 30 Wochenstunden um 10 Wochenstunden je weiterem Gesellschafter, die Verpflichtung zur Randzeitenabdeckung bleibt hingegen gleich. (Allenfalls befristete) Abweichungen davon können im Einvernehmen mit der Kammer und der Kasse vereinbart werden.
- b) Bei Gruppenpraxen verschiedener Fachgruppen (multicolore Gruppenpraxen) sollen mindestens 10 Stunden überlappend (also bei gleichzeitiger Anwesenheit von zumindest zwei Gesellschaftern) erbracht werden.
- (2) Die Mindestordinationszeit der einzelnen Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis beträgt 20 Wochenstunden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Kasse dem zustimmt. Die Mindestordinationszeiten-Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter (Abs. 2), und die Gesamtordinationszeit-Verpflichtung (Abs. 1) gelten bei Vertragsgruppenpraxen, die aus ganzen Stellen und aus Teilstellen bestehen (zB. 1,6 Stellen, 2,5 Stellen) aliquot, gleiches gilt für die Verpflichtung zur Randzeitenabdeckung.
- (3) Die regelmäßigen Anwesenheitszeiten der einzelnen Gesellschafter sind in geeigneter Weise in der Ordination zu verlautbaren und der Kasse bekannt zu geben.
- (4) Erfüllt ein Gesellschafter seine Mindestordinationszeiten-Verpflichtung nicht mehr, kann die Kasse die Gruppenpraxis mit eingeschriebenem Brief auffordern, den vertragskonformen Zustand wieder herzustellen. Kommt die Gruppenpraxis dem nicht binnen 4 Wochen nach, kann die Kasse die Gruppenpraxis mit eingeschriebenem Brief zu einem Gesellschafterwechsel binnen zwei Quartalen auffordern. Kommt dieser Gesellschafterwechsel nicht zustande, endet der Einzelvertrag zum Ende des auf die Aufforderung folgenden 3. Quartals. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn ein Gesellschafter ohne Zustimmung der Kasse

eine Nebenerwerbstätigkeit von mehr als 18 Wochenstunden aufnimmt, außerdem wenn ein Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis die ärztliche Leitung einer bettenführenden Krankenanstalt oder die Leitung einer bettenführenden Organisationseinheit einer Krankenanstalt übernimmt, sofern nicht Kammer und Kasse im konkreten Fall etwas anderes vereinbaren.

§ 8

Leistungspflichten und Vertretung

- (1) § 10 Abs. 1 des kurativen Gesamtvertrages gilt mit der Maßgabe, dass sich die Pflichten auf die jeweiligen Gesellschafter der Gruppenpraxis beziehen. Die Patienten haben unter den Gesellschaftern desselben Faches freie Arztwahl.
- (2) Bei Gruppenpraxen mit unterschiedlichen Fächern dürfen Patienten nur von jenen Gesellschaftern behandelt werden, deren Tätigwerden medizinisch notwendig ist und auch wirtschaftlich das Maß des Notwendigen nicht überschreitet.
- (3) Ist die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen oder anderen Leistungen nur Vertragsärzten bestimmter Fachgebiete vorbehalten, so dürfen solche Verordnungen auch nur von Gesellschaftern einer solchen Fachgruppe erfolgen.
- (4) § 10 Abs. 6 des kurativen Gesamtvertrages bezieht sich auf die Behandlung der genannten Angehörigen aller Gesellschafter sowie auf alle Gesellschafter selbst.
- (5) Die in § 12 des kurativen Gesamtvertrages vorgesehene Verpflichtung zur Leistung von Krankenbesuchen gilt für die Gruppenpraxis nach Maßgabe der Fachzugehörigkeit der einzelnen Gesellschafter.
- (6) Die Gruppenpraxis hat im Falle der persönlichen Verhinderung eines Gesellschafters für eine Vertretung desselben unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen tunlichst in den Räumlichkeiten der Gruppenpraxis Sorge zu tragen. Mit Zustimmung der Kasse kann von der Bestellung eines Vertreters Abstand genommen werden. Verfügt der Vertreter nicht über die in der Honorarordnung festgelegten Voraussetzungen zur Verrechnung einer bestimmten Leistung, darf diese nicht abgerechnet werden. Die Rechtsfolgen längerer Abwesenheiten gem. § 9 Abs. 2 des kurativen Gesamtvertrages treten für die Gruppenpraxis ein, wenn auch nur ein

Gesellschafter betroffen ist, wobei die Vertragsgruppenpraxis einer Vertragsbeendigung durch den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters innerhalb von vier Wochen ab Eintritt des Beendigungstatbestandes verhindern kann.

- (7) Die Bestimmungen der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über die Übergabepaxis bzw. über die gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages finden auf Gruppenpraxen keine Anwendung.

§ 9

Honorierung und Abrechnung

- (1) Eine Gruppenpraxis gilt abrechnungstechnisch als Einzelpraxis. Es gelten die Honorierungsbestimmungen der in § 1 Abs. 1 genannten Gesamtverträge, insbesondere sämtliche in der kurativen Honorarordnung verankerten Limitierungsbestimmungen. Hinsichtlich der Honorierung monocolorer Gruppenpraxen gelten insbesondere folgende Regelungen:
- a) Es gibt nur eine Gesamtabrechnung der Gruppenpraxis mit dem Versicherungsträger, nicht mehrere Teilabrechnungen der einzelnen Gesellschafter; im Zuge der Abrechnung ist der leistungserbringende Gesellschafter anzuführen.
 - b) Es gelten die gleiche Fallbegrenzungszahl und die gleichen Fallwertbegrenzungen wie bei einer fachgleichen Einzelordination.
 - c) Genehmigungen (z.B. Ultraschall) gelten personenbezogen.
 - d) Pkt. VI. Ziff. 9 der Honorarordnung (am Tag, an dem eine VU durchgeführt wird, können keine Grundleistungen verrechnet werden, Sonderleistungen hingegen sehr wohl) gilt für die Gruppenpraxis und nicht nur für die einzelnen Gesellschafter.
 - e) Die Gruppenpraxis darf Sonderhonorare für die Erstleistung im Quartal (Erstleistungspunkte, Erstkontaktordination, Zuschlag zur ersten Grundleistung, Zuschlag zur ersten Visite) insgesamt nur einmal im Quartal verrechnen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten hinsichtlich der Honorierung von monocoloren Gruppenpraxen die Besonderheit, dass die Punktestaffeln entsprechend

der Zahl der Stellen bzw. Teilstellen, aus der die Gruppenpraxis besteht, erhöht werden (z.B. bei 1,5 Kassenstellen: 1. Punktegruppe bis 42.000 Punkte statt bis 28.000 Punkte,...; bei 2 vollen Kassenstellen: 1. Punktegruppe bis 56.000 Punkte statt bis 28.000 Pkt., ...).

- (3) Hinsichtlich der Honorierung multicolorer Gruppenpraxen sind vor ihrer Ausschreibung (originäre und Erweiterungsgruppenpraxen) bzw. Gründung (Fusions-Gruppenpraxen) auf die jeweilige Konstellation bezogene Sondervereinbarungen zwischen Kasse und Kammer zu treffen.
- (4) Sobald eine einheitliche elektronische Diagnose- und Leistungsdokumentation existiert, werden Kammer und Kasse Verhandlungen darüber aufnehmen, wobei sicherzustellen ist, dass die Abrechnung der Gruppenpraxis im Sinne von § 342a Abs. 2 ASVG auf dieser Basis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zeitgerecht erfolgt.

§ 10

Tod oder Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Im Falle des Ablebens oder des Ausschlusses eines der Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis, die nur aus zwei Gesellschaftern besteht, hat der verbleibende Gesellschafter bei weiterhin vorliegendem Bedarf im Rahmen des Stellenplanes ein Recht auf Fortführung des Gruppenpraxen-Einzelvertrages, wenn er binnen 6 Monaten mit einem gemäß § 4 nachbesetzten Gesellschafter die Vertragsgruppenpraxis fortführt. In der Übergangszeit hat er Verrechnungsbefugnis als Einzelarzt.
- (2) Möchte der verbleibende Gesellschafter die Vertragsgruppenpraxis nicht weiterführen bzw. findet er gemäß § 4 keinen entsprechenden neuen Gesellschafter, so lebt sein gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschener Einzelvertrag auf Antrag wieder auf bzw. geht der gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschene Einzelvertrag des verstorbenen/ausgeschlossenen Gesellschafters auf Antrag des verbleibenden Gesellschafters auf diesen über. Kammer und Kasse können jedoch bei aufrechter Bedarf als Ersatz für die frei werdende Stelle einen entsprechenden Einzelvertrag ausschreiben.

- (3) Wenn zumindest zwei Gesellschafter in der Vertragsgruppenpraxis verbleiben und sie gemäß § 4 keinen entsprechenden neuen Gesellschafter finden, so bleibt der Gruppenpraxis-Einzelvertrag mit den verbliebenen Gesellschaftern aufrecht. Kammer und Kasse können jedoch bei aufrechter Bedarf als Ersatz für die frei werdende(n) Stelle(n) eine entsprechende Anzahl von Einzelverträge oder Gruppenpraxis ausschreiben.

§ 11

Ausscheiden von Gesellschaftern einer Vertragsgruppenpraxis

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus einer Vertragsgruppenpraxis aus, lebt dessen gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschener Einzelvertrag gem. § 342a Abs. 3 Ziff. 1 lit. b ASVG auf Antrag wieder auf, wenn Kammer und Kasse dem zustimmen.
- (2) Wenn der gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschene Einzelvertrag des ausgeschiedenen Gesellschafter wieder auflebt, so verringert sich dadurch die Zahl der Stellen, aus der die Vertragsgruppenpraxis besteht, entsprechend. Sofern zumindest zwei Gesellschafter in der Vertragsgruppenpraxis verbleiben, bleibt der Gruppenpraxis-Einzelvertrag (verringert um die ausgeschiedene Stelle) aufrecht. Sofern nur ein Gesellschafter in der Vertragsgruppenpraxis verbleibt, gilt die Gruppenpraxis als aufgelöst und wird der Gruppenpraxis-Einzelvertrag für den verbleibenden Gesellschafter in einen normalen Einzelvertrag umgewandelt. Der Stellenplan ist in beiden Fällen entsprechend anzupassen.
- (3) Wenn der gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschene Einzelvertrag des ausgeschiedenen Gesellschafter nicht wieder auflebt, entscheiden Kammer und Kasse bei aufrechter Bedarf darüber, ob als Ersatz für die frei werdende Stelle ein entsprechender Einzelvertrag oder ein Gesellschaftsanteil an der Gruppenpraxis ausgeschrieben wird.

§ 12

Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis

Im Falle der Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis leben die gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschenen Einzelverträge auf Antrag wieder auf, wenn Kammer und Kasse dem zustimmen. Die durch das nicht Wiederaufleben von gem. § 342a Abs. 4 ASVG

erloschenen Einzelverträgen frei werdenden Stellen können bei aufrechter Bedarf als Einzelverträge oder Gruppenpraxis-Einzelvertrag neu ausgeschrieben werden. Eine Ausschreibung als Einzelpraxen bedarf der Anpassung des Stellenplanes.

§ 13

Kündigung des Gruppenpraxen-Einzelvertrages

Bei Kündigung des Gruppenpraxen-Einzelvertrages durch die Vertragsgruppenpraxis kann dieser bei aufrechter Bedarf neu ausgeschrieben werden.

§ 14

Gültigkeitsdauer

Dieser Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Wurde der kurative Gesamtvertrag gekündigt, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate.

§ 15

Verlautbarung

Dieser Gesamtvertrag samt Anlagen sowie seine Abänderungen werden in den Mitteilungen der Kammer oder auf der Homepage der Kammer und auf der Homepage der Kasse veröffentlicht.

§ 16

Wirksamkeitsbeginn

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 ÖNORM betreffend Barrierefreiheit

Anlage 2 Mustereinzelvertrag

Anlage 1
zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag

Grundsätzlich ist nur die ÖNORM B 1600 (in Teilbereichen) umzusetzen. Die ÖNORM B 1601 nur in einzelnen Punkten.

Die kursiven Anmerkungen dienen dem besseren Verständnis bzw. der Erläuterung der Umsetzungsnotwendigkeiten.

Gliederung (gemäß ÖNORM B 1600)

Text	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar im Einzelfall	Einhaltung ÖNORM B 1600 nicht relevant
2. Außenanlagen <i>Anmerkung: Notwendigkeit ist ein stufenloser Zugang zur Praxis vom Parkplatz (Behinderten-, „Rettungsparkplatz“) bzw. vom Gehsteig.</i>			
2.1 Gehsteige, Gehwege und Radwege		Bestimmungen für Gehsteige und Gehwege sind relevant, sofern von dort Zugang zum Objekt, in dem die Praxis untergebracht ist, erfolgt.	Radwege
2.2 Fußgängerübergänge			x
2.3 Rampen	x		
2.4 Stellplätze für PKW von behinderten Personen	x		

<i>Anmerkung: Anzahl je nach Bedarf in unmittelbarer Nähe zum behindertengerechten Zugang – möglichst dem Haupteingang</i>			
2.5 Fernsprechstellen, Notrufeinrichtungen			x wenn notwendige Telefonate durch das Sekretariat der Praxis erledigt werden
3 Gebäude			
3.1 Eingänge, Türen	x		
3.2 Horizontale Verbindungswege	x		
3.3 Vertikale Verbindungswege	x		
3.4 Sanitärräume <i>Anmerkung: Gemeint sind WC-Räume</i>	x gemäß ÖNORM 1601 Ziffer 3.4		
3.5 Spezielle bauliche Ausführungen			
3.5.1 Anordnung von Rollstuhlplätzen <i>Anmerkung: Rollstuhlstellplätze im Warteraum</i>	Mindestens zwei Plätze		
3.5.2 Anordnung von behindertengerechten Unterkunftseinheiten in Beherbergungsbetrieben und Heimen			x
3.5.3 Schalter, Durchgänge <i>Anmerkung: Rezeption</i>	x Induktionsschleife zusätzlich		
3.5.4 Anordnung von behindertengerechten Umkleidekabinen		x wenn die Praxis über Umkleidekabinen	

		verfügt mindestens eine behindertengerechte	
-, von Duschen und Bädern		nach Bedarf gemäß ÖNORM 1601 Ziffer 3.4	
3.5.5 Einstieg bei Schwimmbädern <i>Anmerkung: Therapiebecken, Therapiebadewannen o.ä.</i>		nach Bedarf	
3.5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume <i>Anmerkung: z.B. Abstellplatz für Kinderwagen, insbesondere beim Kinderarzt</i>		nach Bedarf	
3.5.7 Freibereich			x
3.5.8 Technische Ausstattung, Materialien <i>Anmerkung: z.B. Gegensprechanlage, Bodenbelag, Lichtschalter</i>	x		
3.5.9 Orientierung	x		
4 Kennzeichnung	x		

Anlage 2
zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag

Gebührenfrei gemäß
§ 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG

**GRUPPENPRAXEN -
EINZELVERTRAG**

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen der

(im folgenden Vertrags-Gruppenpraxis genannt) in _____
und der Tiroler Gebietskrankenkasse in Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2, auf Grund der
Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom _____ für die im
Gruppenpraxen-Gesamtvertrag angeführten Krankenversicherungsträger abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und
Zusatzvereinbarungen wird von der Vertrags-Gruppenpraxis zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die fachliche Tätigkeit der Gesellschafter der Vertrags-Gruppenpraxis wird in der
Eigenschaft als Arzt / Ärztin für Allgemeinmedizin, Facharzt / Fachärztin für
_____ und¹ für _____
ausgeübt.

Berufssitz: _____

Ordinationsstätte: _____

Ordinationszeit:

Wochentag	Vormittag von/bis	Nachmittag von/bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

¹ Nur bei multicoloren Gruppenpraxen auszufüllen

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der ärztlichen Tätigkeit der Vertrags-Gruppenpraxis wird im Einvernehmen mit der Kammer besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gruppenpraxen-Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

(1) Die Vertrags-Gruppenpraxis gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages ihr Einverständnis, dass die von der Ärztekammer beschlossenen und der Tiroler Gebietskrankenkasse bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Vertrags-Gruppenpraxis erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs. 3 des kurativen Gesamtvertrages vom 1.1.1985 für Einzelpraxen in Verbindung mit § 1 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Innsbruck, den _____

F.d.
Tiroler Gebietskrankenkasse

F.d.
Vertrags-Gruppenpraxis:

Der Direktor:

Der Obmann:

(Dr. Arno Melitopoulos)

(Werner Salzburger)
